



Mitgeteilt durch Zustellung an
a) Kl.-Bev. am
b) Bekl. am

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Julius Engel,
Ravenéstraße 4, 13347 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -,
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 31. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 29. September 2021 durch

den Richter am Verwaltungsgericht R
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Entscheidungen zu Ziffer 3 bis 6 aus
dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19. Juni
2018 verpflichtet, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen. Im
Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens tragen der Kläger 1/3 und die Beklagte 2/3.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Der Kläger begehrt im Wesentlichen die Gewährung asylrechtlichen Schutzes.

Der im [REDACTED] 2000 geborene Kläger ist guineischer Staatsangehöriger und der Volksgruppe der Fulla zugehörig. Eigenen Angaben zufolge reiste er im August 2017 in das Bundesgebiet ein. Am 11. April 2018 stellte sein damaliger Vormund, das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Jugendamt / Familienunterstützende Hilfen, Amtsvormundschaft für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, für ihn beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF; im Folgenden: Bundesamt) einen Asylantrag. Vom 20. August 2018 bis 19. Juni 2019 nahm der Kläger mit Erfolg an einem Berufsqualifizierenden Lehrgang im Berufsfeld Sozialwesen an der [REDACTED] [REDACTED]-Oberschule in Berlin teil; er erwarb die erweiterte Berufsbildungsreife. Seit dem 1. November 2020 absolviert der Kläger eine Ausbildung zum [REDACTED] bei der Fa. [REDACTED] in Berlin.

Bei seiner am 31. Mai 2018 erfolgten persönlichen Anhörung beim Bundesamt gab der Kläger unter anderem an, Guinea Anfang 2015 verlassen zu haben. Er habe dort zuletzt, nämlich von 2013 bis 2015, bei seinem Onkel väterlicherseits in dem Dorf [REDACTED] in der Provinz der Stadt [REDACTED] gelebt. Vorher habe er gemeinsam mit seinen Eltern und seinen Geschwistern in Conakry gelebt; er habe zwei ältere Schwestern, zwei jüngere Brüder und eine jüngere Schwester. Sein Vater sei im Oktober 2011 verstorben. Seine Mutter lebe zurzeit in Sierra Leone; seine jüngeren Geschwister lebten bei einem Bekannten seiner Mutter in Conakry, wo zudem auch eine ältere Schwester lebe, die dort studiere. Seine Mutter habe das Land verlassen, weil sein Onkel ihr gedroht habe, sie anzuzeigen. Der Onkel habe ihr vorgeworfen, dass er - der Kläger - von ihm Geld und Gold gestohlen habe; sie habe dem Onkel das Geld zurückzahlen sollen. Bis zur sechsten Klasse habe er zwei Privatschulen besucht. Als sein Vater gestorben sei, habe seine Mutter ihn auf eine öffentliche Schule geschickt, weil sie sich die Privatschule nicht mehr habe leisten können; diese Schule habe er bis zur achten Klasse besucht. Nach seinem Verfolgungsschicksal und den

Gründen für seinen Asylantrag befragt, erklärte der Kläger im Wesentlichen, er sei geflüchtet, um sein Leben zu retten. Sein Vater habe vor seinem Tod ebenfalls Probleme gehabt. Der Vater habe der Volksgruppe der Malinké angehört, seine Mutter den Fulla. Seine Eltern hätten sich in [REDACTED] kennengelernt. Dorthin sei sein Vater vor seiner Geburt gegangen, weil die Verwandten des Vaters gewollt hätten, dass dieser sich einer geheimen Gesellschaft anschließe, was der Vater aber nicht gewollt habe. Als seine Eltern hätten heiraten wollen, sei die Familie seines Vaters nicht damit einverstanden gewesen. Deshalb seien seine Eltern nach Conakry gezogen. Dort habe sein Vater angefangen, für die Regierung zu arbeiten. Eines Tages habe der Vater den Oppositionsführer Cellou Dalein Diallo von der UFDG kennengelernt und angefangen, ihn zu unterstützen. Die Partei habe bei ihnen zuhause mehrmals Treffen abgehalten. 2010 habe es deshalb Streitigkeiten mit der Familie seines Vaters gegeben, die gewollt hätte, dass der Vater die RPG unterstütze. Manchmal habe sein Vater sich sogar verstecken müssen. Nach der Präsidentschaftswahl 2010 seien die Verwandten seines Vaters immer noch zu ihnen gekommen und hätten dem Vater Ärger bereitet. Eines Tages habe es wieder eine Streitigkeit in ihrem Haus gegeben, als sich dort zwei Onkel väterlicherseits aufgehalten hätten. Seine Mutter habe seinen Vater dann auf dem Boden liegen sehen und um Hilfe gerufen. Daraufhin sei sein Vater in ein Krankenhaus gebracht worden, in dem er verstorben sei. Danach hätten die Probleme angefangen. Drei Monate später seien die Verwandten seines Vaters in ihr Haus gekommen, hätten ihnen das Erbrecht abgestritten und das Haus verkauft. Daraufhin seien sie in einen anderen Bezirk von Conakry gezogen, in dem viele Fulla lebten. Aufgrund ihrer finanziellen Probleme habe er irgendwann nicht mehr die Privatschule und später auch nicht mehr die öffentliche Schule besuchen können. Dann habe sein Onkel ihn mit nach Dokou genommen. Dort habe er in einer Goldmine arbeiten müssen. Sein Onkel habe ihm verboten, Fulla zu sprechen, und er habe sich der geheimen Gesellschaft anschließen sollen, der sich früher auch schon sein Vater habe anschließen sollen. Auch er - der Kläger - habe sich jedoch geweigert, sich der Gesellschaft anzuschließen. Als Strafe habe sein Onkel ihn deshalb öfter den ganzen Tag an einen Baum gefesselt. Er sei auch öfter von dem Onkel geschlagen worden. Eines Tages habe ihn der Onkel beschuldigt, Gold und Geld gestohlen zu haben. Daraufhin habe der Onkel ihn in eine Hütte eingesperrt. Er habe die Hütte durch ein Fenster verlassen können. Ein Freund seines Vaters habe ihm dann zunächst für etwa drei Tage bei sich zuhause versteckt und anschließend nach Mali gebracht, wo der Freund des Vaters eine Wohnung gehabt habe. In Mali habe er sich etwa zehn Monate aufgehalten. Er sei dort dann aber an einer Haltestelle von jemandem gesehen worden, der es dem Onkel gesagt habe.

Der Onkel habe den Freund seines Vaters anschließend gefragt, ob er ihn irgendwann einmal in Mali gesehen habe. Als der Freund des Vaters später wieder in Mali gewesen sei, habe er ihm gesagt, dass sein Onkel nach ihm suche. Aus diesem Grund habe er sich Bekannten angeschlossen, die nach Marokko gewollt hätten. Sein Onkel habe ihm immer mit der Polizei gedroht, falls er seiner Arbeit nicht nachgehe. Seitdem sein Onkel erfahren habe, dass er sich in Europa aufhalte, übe er Druck auf seine Mutter aus, weshalb sie nach Sierra Leone gegangen sei. Sein Onkel suche nach ihm, und die Fulla hätten es nicht leicht in Guinea. Der jetzige Präsident gehöre ebenfalls den Malinké an, deshalb habe die Familie seines Onkels väterlicherseits Macht. Auch in der Regierung und beim Militär gebe es viele Malinké. Die Frage, ob er bis zum Zeitpunkt seiner endgültigen Ausreise aus Guinea jemals oppositionell aktiv gewesen sei, verneinte der Kläger ebenso wie die Frage, ob er in Guinea jemals politisch aktiv gewesen sei. Er sei auch nicht wegen seiner Volkszugehörigkeit von staatlicher Seite verfolgt, sondern „nur“ diskriminiert worden. Er habe Angst um sein Leben und fürchte sich vor seinem Onkel. Außerdem habe er Angst, dass sein Onkel ihn der Polizei übergebe. Er habe in Guinea niemanden und wisse nicht, wo er wohnen solle. Bei ihm sei auch Hepatitis B festgestellt worden. Darüber hinaus sei festgestellt worden, dass bei ihm nur eine Niere funktioniere. Er habe Angst, dass er in Guinea keine medizinische Versorgung erhalten werde. Außerdem sei er 2013 aus dem Gefängnis geflohen und habe Angst, wieder verhaftet zu werden. Damals habe es im Zusammenhang mit einer bevorstehenden Kommunalwahl eine Demonstration gegeben. Er habe selbst nicht daran teilgenommen; dort, wo er gewohnt habe, habe es aber viele Anhänger der Opposition und dementsprechend auch viele Demonstranten gegeben. Er sei zusammen mit anderen Jugendlichen verhaftet worden; seine Verhaftung sei grundlos erfolgt. Er habe eine Woche in einer Polizeistation im Stadtteil Wanindara Rail von Conakry verbracht. Er habe versucht, das Missverständnis aufzuklären, aber bei ihnen sei es so, dass es nur um Geld gehe. Weil er nach seiner Flucht aus der Polizeistation nicht mehr nach Hause habe zurückkehren können, sei er in seinen alten Bezirk gegangen, wo sie früher gelebt hätten. Von dort habe sein Onkel ihn abgeholt und in sein Dorf gefahren.

Im Verwaltungsverfahren legte der Kläger verschiedene medizinische Unterlagen vor: Nach einem Bericht des Instituts für Tropenmedizin und Internationale Gesundheit der Charité (Facharzt für Innere Medizin, Infektiologie, Tropenmedizin [REDACTED] und Internist, Infektiologe Dr. [REDACTED]) vom 22. September 2017 besteht bei dem Kläger unter anderem der Verdacht auf eine chronische Hepatitis B (Erstdiagnose). Eine fachärztliche Stellungnahme des

Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie [REDACTED] vom [REDACTED] 2018 diagnostiziert bei dem Kläger eine komplexe Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS; F 43.1) mit schwerem psychosomatischen Schmerzsyndrom. Ein Bericht der MVZ iNUK GmbH (Facharzt für Nuklearmedizin Dr. med. [REDACTED] [REDACTED]) vom [REDACTED] 2017 bescheinigt dem Kläger unter anderem eine fehlende Nierendarstellung links.

Mit Bescheid vom 19. Juni 2018 entschied das Bundesamt, dass dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, der Antrag auf Asylanererkennung abgelehnt und der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt wird (Ziffer 1 bis 3). Des Weiteren stellte das Bundesamt fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4). Dem Kläger wurde die Abschiebung nach Guinea oder in einen anderen Staat angedroht, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist (Ziffer 5). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot im Fall der Abschiebung befristete das Bundesamt auf 30 Monate (Ziffer 6). Wegen der Begründung des Bescheides wird auf diesen Bezug genommen.

Am 26. Juni 2018 hat der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Berlin erhoben.

Er bezieht sich auf sein Vorbringen im Verwaltungsverfahren, das er wiederholt, vertieft und ergänzt. Seine Festnahme 2013 sei „ungefähr“ im Mai gewesen. Sie hätten damals gesagt, dass er an der Demonstration teilgenommen habe. Es sei aber nicht so gewesen. Seine Mutter habe ihn in der Haft nicht besuchen dürfen; ihr sei gesagt worden, sie müsse erst Geld bezahlen, sonst würde er „in das große Gefängnis“ gebracht. Nachdem er aus der Polizeistation habe fliehen können, habe er sich zunächst bei einer befreundeten Familie in seinem alten Wohnviertel versteckt. Währenddessen sei seine Mutter von der Polizei aufgesucht worden, die sich nach seinem Verbleib erkundigt habe. Nach zwei Wochen und in Rücksprache mit seiner Mutter sei er zu seinem Onkel väterlicherseits in der Präfektur [REDACTED] gezogen. Dieser Onkel sei an den vorangegangenen Auseinandersetzungen mit seinem Vater nicht beteiligt gewesen. Der Onkel habe gesagt, er könne ihn schützen, und er könne in [REDACTED] zur Schule gehen. Der Onkel kenne die Regierung und habe gute Kontakte zur Polizei. Der Onkel habe mit den „Donzo“ zusammengearbeitet, der bewaffneten Miliz im Nordosten von Guinea, die die Goldminen sicherten. Seine Verwandten mütterlicherseits in [REDACTED] hätten nicht gewollt, dass er dort lebe, weil er Probleme mit der Polizei habe. Wegen der schweren körperlichen Misshandlungen durch seinen Onkel und der befürchteten schweren Bestrafung durch den Onkel nach seiner Flucht aus der Lehmhütte, in die der Onkel ihn eingesperrt habe, habe

er sich entschlossen, das Land zu verlassen. Zudem habe ihn der Onkel des Diebstahls bezichtigt. Wenn man in Guinea als Dieb gelte, werde man verbrannt oder geschlagen, bis man stirbt. Der Onkel könne ihn aufgrund seiner Kontakte auch ins Gefängnis bringen. Er - der Kläger - wisse, dass es keine Gerichtsverhandlung geben werde. Nach seiner Einreise nach Europa habe der Onkel seinen Aufenthaltsort ausfindig machen können und ihm eine Freundschaftsanfrage bei „facebook“ geschickt, durch die er sich gezwungen gesehen habe, sein dortiges Profil zu löschen. Der Onkel habe sich auch an die Familienmitglieder gewandt, sodass die Mutter Conakry verlassen habe und nunmehr bei Verwandten in Sierra Leone lebe. Wie seine Schwester ihm berichtet habe, sei nach seiner Flucht und der Flucht seiner Mutter nach Sierra Leone zwischenzeitlich zudem auch sein jüngerer Bruder in die Gewalt des Onkels geraten und von diesem im Anschluss an eine Demonstration mit einem Messer schwer verletzt worden. Der Arzt, der den Bruder behandelt habe, habe ihm daraufhin geholfen, ebenfalls außer Landes - zunächst in den Senegal und aktuell nach Tunesien - zu fliehen. Zum Beleg überreicht der Kläger Fotos von seinem Bruder, die von dem Arzt gemacht worden seien. Seine Schwester habe zunächst noch weiter in Conakry gelebt und nur ein geringes Stipendium an der Universität erhalten. Nach dem Universitätsabschluss habe sie jedoch ebenfalls das Land verlassen müssen, weil Verwandte gewollt hätten, dass sie einen Mann heirate. Seine Angaben im Verwaltungsverfahren habe die Beklagte in dem angegriffenen Bescheid nicht hinreichend berücksichtigt bzw. teilweise falsch wiedergegeben; sie sei deshalb auch zu einer falschen Einschätzung in der Sache gekommen. Er sei vorverfolgt aus Guinea ausgewandert. Die Vorverfolgung ergebe sich sowohl aus der willkürlichen Verhaftung im Jahr 2013 durch die Polizei als auch aus der jahrelangen Misshandlung durch seinen Onkel. Die Polizei habe ihn im Blick, und es seien keine Gründe erkennbar, die gegen eine erneute (staatliche) Verfolgung sprächen. Die Verfolgung durch die Sicherheitskräfte Guineas erfolge sowohl wegen seiner Rasse als auch wegen der Zuschreibung einer politischen Überzeugung. Aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Fulla, die die Basis der Oppositionspartei UFDG bilde, werde er der Opposition zugerechnet. Ebenso gebe es keine stichhaltigen Gründe, die gegen eine erneute Verfolgung durch seinen Onkel sprächen. Selbst nach der Flucht aus Guinea habe der Onkel ihn weiterhin gesucht; der Onkel habe die Suche sogar auf seine restliche Familie ausgedehnt. Die Verfolgung durch seinen Onkel basiere auf dem Verfolgungsgrund der Rasse. Der Onkel gehöre ebenso wie sein Vater der Ethnie der Malinké an. Soweit der Onkel mit seinen gewaltsamen Handlungen auch andere Motive verfolgt habe, stehe dies einer Verfolgung wegen der Rasse nicht entgegen. Interner Schutz stehe ihm nicht zur Verfügung. Da er auch von der

Polizei verfolgt werde, bestehe für ihn in jedem Teil Guineas begründete Furcht vor Verfolgung. Sein eigenes Verfolgungsschicksal und das Verfolgungsschicksal seiner Mutter zeigten, dass auch der Verfolgungswille seines Onkels selbst vor Landesgrenzen keinen Halt mache. Hierbei könne der Onkel zudem auf die stillschweigende Duldung der Polizei zählen. Es komme hinzu, dass er - der Kläger -, nicht zuletzt auch bedingt durch seine gesundheitlichen Beeinträchtigungen, am möglichen Ort des internen Schutzes seine Existenz nicht sichern könne. Jedenfalls sei ihm aufgrund der Umstände seines Falls subsidiärer Schutz oder zumindest Abschiebungsschutz zu gewähren. Zum Beleg seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen überreicht der Kläger ein ärztliches Attest der Fachärzte für Innere Medizin Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED] vom [REDACTED] 2018, eine aktualisierte fachärztliche Stellungnahme des Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie [REDACTED] vom [REDACTED] 2019 und eine weitere fachärztliche Stellungnahme des zuletzt genannten Arztes vom [REDACTED] 2021.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung der Entscheidungen zu Ziffer 1 und 3 bis 6 aus dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19. Juni 2018 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen;

hilfsweise die Beklagte unter Aufhebung der Entscheidungen zu Ziffer 3 bis 6 aus dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19. Juni 2018 zu verpflichten, dem Kläger den subsidiären Schutz zuzuerkennen;

weiter hilfsweise die Beklagte unter Aufhebung der Entscheidungen zu Ziffer 4 bis 6 aus dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19. Juni 2018 zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot hinsichtlich Guineas vorliegt;

weiter hilfsweise die Entscheidungen zu Ziffer 5 und 6 aus dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19. Juni 2018 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf den ergangenen Bescheid, an dem sie - soweit von dem Kläger angegriffen - unter näherer Darlegung ihrer Rechtsauffassung im Einzelnen vollumfänglich festhält.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Streitakte sowie auf die Asyl- und Ausländerakten des Klägers; Letztere

haben vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

1. Über die Klage entscheidet aufgrund Beschlusses der Kammer vom 3. Juni 2021 gemäß § 76 Abs. 1 AsylG der Berichterstatter als Einzelrichter. Die Entscheidung konnte trotz des Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung am 29. September 2021 ergehen, weil die Beteiligten in der Terminsladung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden waren (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 VwGO zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auch begründet, d.i. im ersten Hilfsantrag. Die Entscheidung der Beklagten zu Ziffer 3 des Bescheides vom 19. Juni 2018 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einen Anspruch auf Gewährung subsidiären Schutzes. Damit unterliegen auch die negative, Abschiebungsschutz versagende Entscheidung zu Ziffer 4, die Abschiebungsandrohung zu Ziffer 5 und das befristete Einreise- und Aufenthaltsverbot zu Ziffer 6 aus dem Bescheid vom 19. Juni 2018 der Aufhebung (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Im Übrigen, d.h. hinsichtlich der die Flüchtlingseigenschaft des Klägers verneinenden Entscheidung zu Ziffer 1 des angegriffenen Bescheides, war die Klage abzuweisen.

1.1 Der Bescheid vom 19. Juni 2018 ist - soweit streitgegenständlich - formell rechtmäßig. Soweit es im Verwaltungsverfahren einen Mangel der Anhörung des Klägers gegeben haben sollte (vgl. zum Anhörungserfordernis und zu seinen Einzelheiten insbesondere § 24 Abs. 1 Satz 3 und § 25 AsylG sowie - unionsrechtlich - Art. 14 ff. der Richtlinie 2013/32/EU), ist dieser im gerichtlichen Verfahren jedenfalls geheilt worden (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. März 2021 - BVerwG 1 C 41/20 -, juris).

1.2 Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylG.

a. Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer

Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560; Genfer Flüchtlingskonvention - GFK), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Nr. 2).

Dem Ausländer muss eine Verfolgungshandlung drohen, die eine Verknüpfung zu einem der gesetzlich anerkannten Verfolgungsgründe gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b AsylG aufweist (vgl. § 3a Abs. 3 AsylG). Als Verfolgungshandlungen gelten gemäß § 3a Abs. 1 AsylG solche Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Als Verfolgung im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylG können gemäß § 3a Abs. 2 AsylG unter anderem gelten: die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt (Nr. 1); gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden (Nr. 2); unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung (Nr. 3); Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung (Nr. 4); Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Abs. 2 AsylG fallen (Nr. 5); Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind (Nr. 6).

Die Verfolgung kann gemäß § 3c AsylG ausgehen von dem Staat (Nr. 1), von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2), oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwie-senermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3). Nach § 3e AsylG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft jedoch nicht zuerkannt, wenn er in einem

Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2; sog. interner Schutz bzw. innerstaatliche Fluchtalternative).

Die von § 3a Abs. 3 AsylG verlangte Verknüpfung zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen setzt voraus, dass die Maßnahme darauf gerichtet ist, den von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an einen oder mehrere Verfolgungsgründe zu treffen (vgl. dazu sowie zum Folgenden nur BVerwG, Urteil vom 19. April 2018 - BVerwG 1 C 29/17 -, juris Rn. 13 m.w.Nachw.). Ob die Verfolgung „wegen“ eines Verfolgungsgrundes erfolgt, mithin entweder die Verfolgungshandlung oder das Fehlen von Schutz vor Verfolgung oder beide auf einen der in § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründe zurückgehen, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme zu beurteilen, nicht hingegen nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten. Diese Zielgerichtetheit muss nicht nur hinsichtlich der durch die Verfolgungshandlung bewirkten Rechtsgutverletzung, sondern auch in Bezug auf die Verfolgungsgründe im Sinne des § 3b AsylG, an die die Handlung anknüpft, anzunehmen sein. Für die Verknüpfung reicht ein Zusammenhang im Sinne einer Mitverursachung aus. Gerade mit Blick auf nicht selten komplexe und multikausale Sachverhalte ist nicht zu verlangen, dass ein bestimmter Verfolgungsgrund die zentrale Motivation oder die alleinige Ursache einer Verfolgungsmaßnahme ist. Indes genügt eine lediglich entfernte, hypothetische Verknüpfung mit einem Verfolgungsgrund den Anforderungen des § 3a Abs. 3 AsylG nicht.

Der anzuwendende Prognosemaßstab ist der der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. dazu sowie zum Folgenden BVerwG, Urteile vom 19. April 2018, a.a.O., Rn. 14, vom 20. Februar 2013 - BVerwG 10 C 23/12 -, juris Rn. 32, und vom 1. Juni 2011 - BVerwG 10 C 25/10 -, juris Rn. 22, sowie Beschluss vom 15. August 2017 - BVerwG 1 B 120/17 u.a. -, juris Rn. 8). Dieser in dem Tatbestandsmerkmal „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung“ des Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie) enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr abstellt („real risk“; vgl. z.B. EGMR, Urteile vom 17. Januar 2012 - 8139/09, Othmann <Abu

Qatada>/Vereinigtes Königreich -, NVwZ 1013, 487 <488 Rn. 185>, vom 23. Februar 2012 - 27765/09, Hirsi Jamaa u.a./Italien -, NVwZ 2012, 809 <812 Rn. 114>, und vom 28. Februar 2008 - 37201/06, Saadi/Italien -, NVwZ 2008, 1330 <1331 Rn. 125>). Das entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzuwenden. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. näher zur qualifizierenden Betrachtungsweise BVerwG, EuGH-Vorlage vom 7. Februar 2008 - BVerwG 10 C 33/07 -, juris Rn. 37).

Die begründete Furcht vor Verfolgung kann auf tatsächlich erlittener oder unmittelbar drohender Verfolgung bereits vor der Ausreise im Herkunftsstaat (Vorverfolgung) beruhen oder auf nach der Flucht eingetretenen Umständen (sog. Nachfluchtstatbestände; vgl. § 28 AsylG). Wer bereits Verfolgung erlitten hat, für den besteht die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen oder Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden (Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU). Die widerlegliche Vermutung entlastet den Vorverfolgten von der Notwendigkeit, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbe gründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Sie ist widerlegt, wenn stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung unterliegt der freien Beweiswürdigung des Tatrichters (BVerwG, Urteile vom 19. April 2018, a.a.O., Rn. 15).

Der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit ändert nichts daran, dass sich das Gericht gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO bei verständiger Würdigung der (gesamten) Umstände des Einzelfalls auch von der Richtigkeit der gewonnenen Prognose die volle Überzeugungsgewissheit zu verschaffen hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019 - BVerwG 1 C 37/18 -, juris Rn. 19 m.w.Nachw.). Dem Schutzsuchenden obliegt es hierbei, ihm Rahmen der ihn treffenden Mitwirkungs- und Darlegungspflichten (vgl. Art. 4 Abs. 1 der RL 2011/95/EU, § 25 Abs. 1 und 2 AsylG sowie § 86 Abs. 1 Satz 1, 2. Hs. VwGO) seine Gründe für die Verfolgungsfurcht schlüssig und vollständig vorzutragen, d.h. unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass

er bei verständiger Würdigung politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Das beinhaltet auch, dass er die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse und persönlichen Erlebnisse wiedergeben muss, die geeignet sind, den behaupteten Schutzanspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19. Oktober 2001 - BVerwG 1 B 24/01 -, juris Rn. 5; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 29. Oktober 2020 - 9 A 1980/17.A -, juris Rn. 36; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 20. Juli 2020 - A 9 S 482/19 -, juris Rn. 28). Verbleibt die Faktenslage nach Ausschöpfung der gebotenen Amtsermittlung unklar, steht der Überzeugungsgrundsatz aus § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO der Annahme entgegen, dies wirke sich zugunsten des Schutzsuchenden aus („benefit of doubt“); vielmehr trägt der Schutzsuchende die materielle Beweislast dafür, dass die (positiven) Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorliegen, sodass ein non liquet zu seinen Lasten geht (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019, a.a.O., juris Rn. 18, 26). Abgesehen vom Sonderfall des Art. 9 Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie 2011/95/EU bzw. § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG hat auch der Gerichtshof der Europäischen Union im Urteil vom 19. November 2020 - C-238/19 - (juris Rn. 54 ff.) keine allgemeinen neuen Beweislastregeln im Asylprozess aufgestellt, die dem von der deutschen Rechtsprechung angelegten Maßstab generell widersprechen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29. Januar 2021 - OVG 3 B 109.18 -, juris Rn. 63 f.).

b. Nach diesen Grundsätzen ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nicht zuzuerkennen. Das Gericht ist nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung und unter Berücksichtigung der allgemeinen Auskunftslage für Guinea, wie sie sich aus den vorhandenen und in das Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln ergibt, nicht davon überzeugt (vgl. § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO), dass dem Kläger im Fall einer Rückkehr in sein Herkunftsland Guinea dort eine nach Maßgabe von §§ 3 ff. AsylG beachtliche, flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung droht.

aa. Der Kläger wird in Guinea nicht beachtlich wahrscheinlich wegen einer ihm zumindest zugeschrieben (vgl. § 3b AsylG) politischen Überzeugung und/oder seiner Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Fulla mit Verfolgung unmittelbar durch den guineischen Staat bzw. dessen Organe oder Einrichtungen konfrontiert sein.

Insoweit geht das Gericht zunächst davon aus, dass der Kläger nicht vorverfolgt aus Guinea ausgereist ist und ihm deshalb nicht die Vermutungsregel aus Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU zugute kommt. Die Schilderungen des Klägers zu seiner „ungefähr“ im Mai 2013 erfolgten Verhaftung anlässlich einer Demonstration in seinem damaligen Wohnort Conakry in tatsächlicher Hinsicht als wahr unterstellt,

kommt diese Verhaftung als Grundlage für die Annahme einer Vorverfolgung schon deshalb nicht in Betracht, weil sich der Kläger hiernach noch für zumindest etwa ein- einhalb Jahre in Guinea aufgehalten hat. Damit fehlt es an dem erforderlichen nahen zeitlichen Kausalzusammenhang zwischen der geltend gemachten Verfolgung in Gestalt der (mutmaßlichen) Verhaftung und der Ausreise des Klägers, den das auf dem Zufluchtsgedanken beruhende Asyl- und Flüchtlingsrecht voraussetzt (vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 12. Februar 2008 - 2 BvR 2141/06 -, juris Rn. 20; VG Berlin, Urteil vom 8. September 2021 - VG 31 K 819.18 A -, juris Rn. 30). Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass nach dem Kläger im Zeitpunkt seiner Ausreise von den guineischen Sicherheitsbehörden gefahndet worden sein könnte, bestehen nicht. Insbesondere hat auch der Kläger selbst nicht vorgetragen, dass seinerzeit gegen ihn ein Haftbefehl bestanden habe, dessen Vollstreckung er durch seine Ausreise unmittelbar zuvor gekommen wäre. Erst Recht ist nicht ersichtlich, dass eine etwaige - von dem Kläger allerdings in keiner Weise belegte oder plausibilisierte - behördliche Suche nach dem Kläger zu dieser Zeit zielgerichtet im Sinne des Verknüpfungserfordernis aus § 3a Abs. 3 AsylG „wegen“ einer ihm zugeschriebenen oppositionellen Haltung oder seiner Volkszugehörigkeit erfolgt wäre (und nicht allenfalls wegen seines vermeintlichen „Ausbruchs“ aus der Haft).

Jedenfalls bestehen stichhaltige Gründe dagegen, dass der Kläger im Fall einer Rückkehr in sein Herkunftsland von Seiten des guineischen Staates erneut mit politischer Verfolgung oder Verfolgung wegen seiner Volkszugehörigkeit zu rechnen haben würde.

Nach der Quellenlage ist es in Guinea in den letzten Jahren nicht zu einer systematischen und flächendeckenden Unterdrückung oppositioneller Gruppierungen und Individuen einschließlich oppositionell eingestellter Künstler, regierungskritischer Journalisten etc. gekommen (vgl. dazu sowie zum Folgenden bereits VG Berlin, Urteil vom 15. April 2021 - VG 31 K 237.18 A -, S. 11 ff. d. amtl. Abdr.). Das gilt auch für Angehörige der Volksgruppe der Fulla bzw. Peuhl (zur Identität von Fulla und Peuhl vgl. BFA, Anfragebeantwortung der Staatendokumentation, 8. Mai 2015), die mehrheitlich die bisherige Oppositionspartei UFDG wählen und gegenüber der Volksgruppe der Malinké, die mehrheitlich für die bisherige Regierungspartei RPG stimmen, politisch benachteiligt werden, ohne dass damit aber eine systematische Diskriminierung der Fulla auf Basis ihrer ethnischen Zugehörigkeit verbunden ist (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Guinea vom 7. April 2021, Stand: Januar 2021, S. 8). Vielmehr haben gewaltsame oder sogar tödliche Übergriffe von Sicherheitskräften in der Vergangenheit vor allem bei

Einsätzen gegen Demonstrationen stattgefunden, und dies insbesondere im Vorfeld und im Zusammenhang mit Wahlen (vgl. dazu auch schon VG Berlin, Urteil vom 25. März 2021 - VG 31 K 577.17 A -, S. 9 f. d. amtl. Abdr.), vereinzelt auch im Rahmen individuell motivierter Aktionen bzw. „politischer Einschüchterungsmaßnahmen“ gegen Oppositionspolitiker, Menschenrechtsaktivisten und anderen Mitglieder der Zivilgesellschaft (vgl. etwa US Department of State, 2020 Country Reports on Human Rights Practices: Guinea, 30. März 2021, S. 5 f.). Auch der Kläger hat zwar berichtet, dass seine Festnahme 2013 im Zusammenhang stand mit einer Demonstration. Nachdem er selbst nicht politisch aktiv (gewesen) ist - schon gar nicht in exponierter Position -, und nachdem er eigenem Bekunden zufolge demgemäß seinerzeit tatsächlich auch nicht Teilnehmer der Demonstration gewesen ist, sondern gewissermaßen nur „zufällig“ in das Visier der Sicherheitskräfte geraten war, weil er vor Ort war, erscheint es indes schon aus diesem Grund wenig wahrscheinlich, dass der Kläger erneut einen politisch motivierten Übergriff der Sicherheitskräfte gegen ihn fürchten müsste. Jedenfalls ist die Wahrscheinlichkeit hierfür bei ihm nicht größer als bei anderen jungen guineischen Männern, die der Volksgruppe der Fulla angehören, und erreicht damit keinen flüchtlingsrechtlich relevanten Grad. Im Übrigen haben die interethnischen Spannungen insbesondere zwischen den Malinké und den Fulla, die in Guinea immer wieder auftreten, jedenfalls in jüngerer Zeit auch für sich genommen kein schutzrelevantes Ausmaß angenommen (st. Rspr. der Kammer; vgl. zuletzt z.B. VG Berlin, Urteile vom 8. September 2021, a.a.O., Rn. 32, vom 8. September 2021 - VG 31 K 809.18 A -, juris Rn. 20, vom 23. Juli 2021 - VG 31 K 997.18 A -, S. 6 d. amtl. Abdr., vom 2. Juni 2021 - VG 31 K 1045.18 A -, S. 6 d. amtl. Abdr., vom 2. Juni 2021 - VG 31 K 261.18 A -, S. 6 d. amtl. Abdr., vom 1. April 2021 - VG 31 K 986.18 A -, S. 4 d. amtl. Abdr., und vom 25. März 2021, a.a.O., S. 7).

Nach dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse hat an dem zuvor beschriebenen Befund auch der am 5. September 2021 in Guinea erfolgte Militär-Putsch nichts geändert. Insbesondere besteht nach aktueller Erkenntnislage kein hinreichender Anlass zu der Befürchtung, das Militär-Regime ziele auf eine Politik der staatlichen Unterdrückung und Verfolgung bestimmter politischer (oder z.B. auch religiöser) Gruppierungen oder bestimmter Volksgruppen wie den Fulla ab. Im Gegenteil, wird der Anführer der Putschisten, der Chef der Spezialkräfte Oberstleutnant Mamdy Doumbouya in den Medien dahingehend zitiert, dass eine „nationale Konsultation“ eingeleitet werden solle, um „einen umfassenden und friedlichen Übergang zu ermöglichen“ und „gemeinsam eine neue Verfassung <zu> schreiben“, die „dieses Mal für ganz Guinea“ gelten solle (vgl. welt.de, Militär in Guinea putscht gegen Regierung

und nimmt Präsidenten gefangen, 6. September 2021). Dabei solle „jegliche politische ‚Hexenjagd‘ [...] vermieden werden“ (vgl. zeit.de, Putschisten in Guinea kündigen nationale Einheitsregierung an, 6. September 2021). Wie die Medien weiter berichten, sollen unmittelbar nach dem Putsch bereits erste politische Gefangene (Oppositionspolitiker) freigelassen worden sein (vgl. ebd.). So befürwortet der bisherige Oppositionsführer, der Präsident der UFDG Cellou Dalein Diallo, den Umsturz denn sogar ausdrücklich und spricht von einem „historischen“ bzw. „patriotischen Akt“, der den von den pro-demokratischen Kräften begonnenen Kampf vollende (vgl. dw.com, Oppositionspolitiker Diallo: Putsch in Guinea ist ein „patriotischer Akt“, 8. September 2021; faz.net, Was will der neue starke Mann in Guinea?, 8. September 2021). Zwar kann - auch im Lichte einschlägiger Erfahrungen mit früheren Militär-Putschen - keineswegs ausgeschlossen werden, dass das Militär-Regime tatsächlich einen Weg einschlagen wird, der von seiner derzeitigen Rhetorik zum Nachteil der guineischen Bevölkerung abweicht. Aktuell sind hierfür jedoch keine greifbaren Anhaltspunkte zu erkennen. So sind derzeit auch keine greifbaren Anhaltspunkte dafür zu erkennen, dass konkret der Kläger in Guinea wegen einer ihm zumindest zugeschriebenen politischen Überzeugung, seiner Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Fulla oder aus einem anderen der Gründe des § 3 Abs. 1 Nr. 1 (i.V.m. § 3b) AsylG in das Visier des Militär-Regimes geraten könnte.

bb. Das Gericht vermag auch nicht festzustellen, dass dem Kläger in Guinea aus einem der Gründe des § 3 Abs. 1 Nr. 1 (i.V.m. § 3b) AsylG eine private Verfolgung durch Familienangehörigen droht, vor denen ihm der guineische Staat möglicherweise keinen Schutz bieten würde (§ 3c Nr. 3 i.V.m. § 3d AsylG). Das gilt insbesondere, soweit der Kläger eine solche Verfolgung von Seiten seines Onkels fürchtet, bei dem er von 2013 bis 2015 in Dokou gelebt hat.

Auch insoweit geht das Gericht davon aus, dass der Kläger nicht vorverfolgt im Sinne des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU aus Guinea ausgereist ist. Im Lichte des vorhandenen Tatsachenmaterials steht nicht zur vollen Überzeugung des Gerichts fest, dass die Gewalt, die der Kläger von seinem Onkel erfahren hat - und an der zu zweifeln das Gericht in tatsächlicher Hinsicht keinen hinreichenden Anlass hat -, in einer den Anforderungen des § 3a Abs. 3 AsylG genügenden Weise auf eine dem Kläger von seinem Onkel zumindest zugeschriebene politische Überzeugung, die Volkszugehörigkeit des Klägers als Fulla oder einen sonstigen Verfolgungsgrund gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 (i.V.m. § 3b) AsylG zurückzuführen ist. Vielmehr drängt sich auf, dass es sich bei dem Onkel um eine zu Aggressivität und Gewalt gegenüber Schwächeren und Schutzbefohlenen neigende, autoritäre und patriarchalische

Persönlichkeit handelt, wohingegen insbesondere der Volkszugehörigkeit seiner Opfer (einschließlich des Klägers) für seine Gewaltausbrüche letztlich allenfalls eine untergeordnete, entfernte Bedeutung zukommen dürfte. Dafür spricht aus Sicht des Gerichts nicht zuletzt auch, dass der Kläger von keinen gegen ihn gerichteten Maßnahmen des Onkels zu berichten wusste, die sich in der Zeit ereignet haben, bevor der Kläger im Alter von etwa 13 Jahren zu seinem Onkel kam. Auch soweit der Kläger darauf verweist, dass sein jüngerer Bruder mittlerweile ebenfalls von dem Onkel misshandelt worden sei, hat es sich hierbei offenbar um einen einmaligen Vorfall gehandelt, zumal in diesem Fall auch ein Zusammenhang der Misshandlung zumindest mit der Volkszugehörigkeit des Bruders gänzlich spekulativ erscheint. Nach Ansicht des Gerichts lässt sich dies schwer in Einklang bringen mit der Vorstellung, der Onkel habe es zielgerichtet im Sinne des § 3a Abs. 3 AsylG auf den Kläger (und seinen Bruder) abgesehen, mag der Onkel auch gewollt haben, dass der Kläger der „geheimen Gesellschaft“ - mutmaßlich eine Gesellschaft von Angehörigen der Malinké - beitrifft, und mag er dem Kläger auch verboten haben, Fulla zu sprechen. Wie der Kläger geschildert hat, soll dieser Onkel zudem auch nicht an den Streitigkeiten beteiligt gewesen sein, die schließlich zum Tod seines Vaters geführt haben sollen (wobei sich die familiären Streitigkeiten um den Vater ausgehend von dem Vortrag des Klägers ohnehin wohl in erster Linie an dem politischen Engagement des Vaters für die UFDG entzündet haben dürften, gegen dass sich seine Familie gewandt haben soll). Ebenso wenig ist bekannt, dass sich der Onkel gegen die weiteren Geschwister des Klägers - mit Ausnahme des bereits erwähnten jüngeren Bruders - gerichtet hätte. Soweit der Onkel die Mutter des Klägers unter Druck gesetzt haben soll, ergibt sich aus dem Vorbringen des Klägers ebenfalls kein hinreichender Zusammenhang mit einem Verfolgungsgrund gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 (i.V.m. § 3b) AsylG. Vielmehr soll es nach den Einlassungen des Klägers hierbei darum gegangen sein, dass der Onkel den Vorwurf erhoben habe, der Kläger habe ihm Geld und Gold gestohlen. Der familiäre Konflikt wiederum, der zwischenzeitlich auch zur Flucht einer der Schwestern des Klägers geführt haben soll, beruht nach den Schilderungen des Klägers darauf, dass die Schwester gegen ihren Willen einen Mann heiraten sollte. Des Weiteren hatte der Onkel sich gerade dazu bereit erklärt, den Kläger nach dessen (mutmaßlicher) Flucht aus dem Polizeigewahrsam bei sich aufzunehmen. Zwar kann das Gericht nicht ausschließen, dass der Onkel erst die Aufnahme des Klägers bei sich zum Anlass genommen hat, den Kläger insbesondere wegen seiner Volkszugehörigkeit Verfolgungsmaßnahmen auszusetzen und ihn gewissermaßen zwangsweise „umzuerziehen“. Insgesamt erscheint dem Gericht aber plausibler, dass nicht ein ethnischer Hintergrund die entscheidende Folie ist, vor der sich der Konflikt

zwischen dem Kläger und seinem Onkel ereignet hat, sondern der Kläger schlicht der Willkür seines gewaltbereiten Onkels ausgesetzt gewesen ist. Wie auch schon die Beklagte im Bescheid vom 19. Juni 2018 angenommen hat, dürfte hierbei auch eine Rolle gespielt haben, dass der Onkel den Kläger gefügig machen wollte. So berichten denn auch die Quellen darüber, dass Kinder in Guinea vielfach unter häuslicher Gewalt, Misshandlung und Ausbeutung leiden, wobei sie insbesondere in den goldreichen Regionen in Oberguinea unter Duldung des Staates als Goldschürfer eingesetzt und ausgebeutet werden (vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 10; s. zur Lage von Kindern in Guinea ferner z.B. auch US Department of State, 2020 Country Reports on Human Rights Practices: Guinea, 30. März 2021, S. 11 f.). Auch der Kläger dürfte ein Opfer solcher häuslicher Gewalt, Misshandlung und Ausbeutung geworden sein, ohne dass hierfür jedoch im Sinne des Verknüpfungserfordernisses aus § 3a Abs. 3 AsylG ein in seiner Person begründetes flüchtlingsrechtlich relevantes Merkmal nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 (i.V.m. § 3b) AsylG als ursächlich angesehen werden könnte.

Aus ähnlichen Erwägungen erscheint es dem Gericht auch nicht beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger unabhängig von einer Vorverfolgung durch seinen Onkel von diesem bei einer Rückkehr nach Guinea eine Verfolgung im Sinne der §§ 3 ff. AsylG zu erwarten hätte. Erst Recht ist für eine flüchtlingsrechtlich beachtliche Verfolgung durch andere nichtstaatliche Akteure (z.B. sonstige Familienangehörige des Klägers) nichts ersichtlich.

1.3 Indes kann der Kläger zur Überzeugung des Gerichts die Gewährung subsidiären Schutzes gemäß § 4 AsylG beanspruchen.

a. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3). Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG gelten dabei die Regelungen in §§ 3c bis 3e AsylG für den Flüchtlingsschutz entsprechend. An die Stelle der Verfolgung, des Schutzes vor Verfolgung beziehungsweise der begründeten Furcht vor Verfolgung treten die Gefahr eines ernsthaften Schadens, der Schutz vor einem ernsthaften Schaden beziehungsweise die tatsächliche Gefahr

eines ernsthaften Schadens; an die Stelle der Flüchtlingseigenschaft tritt der subsidiäre Schutz (§ 4 Abs. 3 Satz 2 AsylG). Demzufolge muss der drohende ernsthafte Schaden ausgehen von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die zuvor genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor ernsthaftem Schaden zu bieten (§ 4 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3c AsylG). Der Verweis auf § 3e AsylG bedeutet, dass dem Ausländer der subsidiäre Schutz nicht zuerkannt wird, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor einem ernsthaften Schaden oder Zugang zu Schutz vor einem solchen hat und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Bei der Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslandes diese Voraussetzungen erfüllt, sind die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Ausländers gemäß Art. 4 der Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie) zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck sind genaue und aktuelle Informationen aus relevanten Quellen, wie etwa Informationen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge oder des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen, einzuholen.

Ebenso wie beim Flüchtlingsschutz nach §§ 3 ff. AsylG (s.o.), gilt auch im Rahmen von § 4 AsylG der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - BVerwG 10 C 5/09 -, juris Rn. 18 u. 22 <noch unter Heranziehung der Richtlinie 2004/83/EG als früher maßgeblichem Unionsrecht>; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 11. März 2021 - 9 LB 129/19 -, juris Rn. 89; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Januar 2018 - A 11 S 241/17 -, juris Rn. 161; Hessischer VGH, Urteil vom 27. September 2018 - 7 A 1637/14.A -, juris Rn. 35; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28. August 2019 - 9 A 4590/18.A -, juris Rn. 36). Dieser in dem Tatbestandsmerkmal „tatsächlich Gefahr liefe“ des Art. 2 Buchst. f der Richtlinie 2011/95/EU enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr abstellt („real risk“; vgl. z.B. EGMR, Urteile vom 17. Januar 2012 - 8139/09, Othmann <Abu Qatada>/Vereinigtes Königreich -, NVwZ 1013, 487 <488 Rn. 185>, vom 23. Februar 2012 - 27765/09, Hirsi Jamaa u.a./Italien -, NVwZ 2012, 809 <812 Rn. 114>, und vom 28. Februar 2008 - 37201/06, Saadi/Italien -, NVwZ 2008, 1330 <1331 Rn. 125>). Das entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl.

BVerwG, Beschluss vom 11. Dezember 2019 - BVerwG 1 B 79/19 -, juris Rn. 15 m.w.Nachw.). Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab bedingt, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für einen ernsthaften Schaden sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzuwenden. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor einem ernsthaften Schaden hervorgehoben werden kann (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 19. April 2018, a.a.O., Rn. 14 <zum Flüchtlingsschutz nach §§ 3 ff. AsylG>; näher zur qualifizierenden Betrachtungsweise BVerwG, EuGH-Vorlage vom 7. Februar 2008 - BVerwG 10 C 33/07 -, juris Rn. 37).

Gleichermaßen gilt für die Gewährung subsidiären Schutzes nicht anders als für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU (vgl. nur OVG Niedersachsen, Beschluss vom 11. März 2021, a.a.O., Rn. 90). Danach besteht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass der Ausländer im Fall einer Rückkehr in sein Herkunftsland erneut von einem ernsthaften Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG bedroht sein würde, wenn er vor seiner Ausreise einen solchen Schaden bereits erlitten hat oder unmittelbar von ihm bedroht war. Die widerlegliche Vermutung entlastet den Betroffenen von der Notwendigkeit, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die schadensbegründenden Umstände erneut realisieren würde. Sie ist widerlegt, wenn stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit des Schadenseintritts entkräften. Diese Beurteilung unterliegt der freien Beweiswürdigung des Tatrichters (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. April 2018, a.a.O.).

b. Gemessen an diesen Grundsätzen ist dem Kläger der subsidiäre Schutz zuzuerkennen.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass dem Kläger in seinem Herkunftsland Guinea beachtlich wahrscheinlich ein ernsthafter Schaden in Gestalt einer von seinem Onkel ausgehenden unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG droht. Insoweit hat das Gericht nach dem Vorbringen des Klägers im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren keinen ernstlichen Zweifel daran, dass der Kläger im Sinne der Vermutungsregel aus Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU bereits vor seiner Ausreise aus Guinea einen solchen Schaden

erlitten hat und einem weiteren Schadenseintritt durch seine Flucht unmittelbar zuvor gekommen ist. Darüber hinaus bestehen auch keine stichhaltigen Gründe dagegen, dass dem Kläger ein entsprechender Schaden erneut eintreten könnte. Zwar müsste der Kläger als mittlerweile erwachsener Mann in Guinea wohl nicht mehr bei seinem Onkel leben, sondern könnte sich ein eigenständiges Leben aufbauen und sich so zumindest dem unmittelbaren Einflussbereich des Onkels entziehen; er dürfte deshalb jedenfalls nicht mit erneuter Gewalt, Misshandlung und Ausbeutung im engeren häuslichen Kontext konfrontiert sein. Jedoch erachtet das Gericht als glaubhaft, dass der Kläger die Erheblichkeitsschwelle des § 4 Abs. 1 Satz 1 (i.V.m. Satz 2 Nr. 2) AsylG erreichende Gewalt von Seiten seines Onkels auch außerhalb des engeren häuslichen Rahmens zumindest noch deshalb zu fürchten hat, weil dieser ihn des Diebstahls bezichtigt und mit Blick auf seine Persönlichkeitsstruktur und einen entsprechenden in Guinea herrschenden sozio-kulturellen Hintergrund bereit dazu sein dürfte, sein (vermeintliches) Recht selbst „in die Hand zu nehmen“ und eigenmächtig durchzusetzen, jedenfalls aber den (behaupteten) Diebstahl zum Anlass zu nehmen, den Kläger erneut seiner Willkür auszusetzen. Die allgemeine Auskunftslage bestätigt, dass es in Guinea immer wieder zu Repressionen und Übergriffen in der Bevölkerung kommt. Neben der bereits erwähnten häuslichen Gewalt, insbesondere gegen Kinder und Frauen (vgl. zu Gewalt gegen Frauen etwa auch US Department of State, a.a.O., S. 10 f.), rechnen hierzu auch Fälle von Selbst- und Lynchjustiz, die auch im mangelnden Vertrauen der Bevölkerung in das lokale Justizsystem und dessen mangelnden Kapazitäten gründen (vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 12; US Department of State, a.a.O., S. 13). Jedenfalls unter den Gegebenheiten des vorliegenden Falls geht das Gericht auch davon aus, dass der Kläger gegen Übergriffe seines Onkels nicht auf einen hinreichenden Schutz durch den guineischen Staat vertrauen könnte (§ 4 Abs. 3 i.V.m. § 3c Nr. 3 und § 3d AsylG; vgl. z.B. auch Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 12: „Der Staat nimmt Gewalt gegen Frauen und Kinder <...> durch Dritte regelmäßig hin“; US Department of State, a.a.O., S. 10: „authorities rarely prosecuted perpetrators“ <zu Gewalt gegen Frauen>).

Der Kläger muss sich im Hinblick auf eine ihm im Fall seiner Rückkehr nach Guinea von seinem Onkel ausgehende Gefahr auch nicht auf internen Schutz verweisen lassen (§ 4 Abs. 3 i.V.m. § 3e AsylG). Denn für ihn besteht die tatsächliche Gefahr, außerhalb seines früheren Wohnortes und des unmittelbaren Einflussbereichs seines Onkels auf so schlechte wirtschaftliche, soziale und humanitäre Bedingungen zu stoßen, dass er am Ort des internen Schutzes mangels ausreichender Lebensgrundlage seine Existenz nicht sichern könnte und ihm deshalb eine mit Art. 3 EMRK

unvereinbare Verelendung drohen würde (vgl. für diese Voraussetzung des internen Schutzes, die insoweit dem Maßstab des § 60 Abs. 5 AufenthG entspricht, nur BVerwG, Beschluss vom 13. Juli 2017 - BVerwG 1 VR 3/17 u.a. -, juris Rn. 92 u. 114).

Zwar geht die erkennende Kammer in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass gesunde, nicht besonders vulnerable Rückkehrer ohne erwerbsmindernde Erkrankungen trotz der in Guinea verbreiteten Armut und fehlender Unterstützung durch ein familiäres Netzwerk in der Regel in der Lage sein werden, sich mit ungelernter Arbeit so viel zu verdienen, dass sie für ihre Existenz sorgen können; das gilt auch in Anbetracht der herrschenden, durch das SARS-CoV-2-Virus ausgelösten COVID 19-/ Corona-Pandemie und - jedenfalls nach bisheriger Erkenntnislage - ungeachtet des Militär-Putsches von Anfang September (vgl. VG Berlin, Urteile vom 8. September 2021 - VG 31 K 819.18 A -, a.a.O., Rn. 40 ff., und vom 8. September 2021 - VG 31 K 809.18 A -, a.a.O., Rn. 31 ff.; vor dem Militär-Putsch ferner zuletzt z.B. auch, VG Berlin, Urteile vom 26. August 2021 - VG 31 K 984.18 A -, S. 11 ff. d. amtl. Abdr., vom 23. Juli 2021, a.a.O., S. 10 f., vom 2. Juni 2021 - VG 31 K 1045.18 A -, a.a.O., S. 10 f., vom 2. Juni 2021 - VG 31 K 261.18 A -, a.a.O., S. 11 f., vom 5. Mai 2021 - VG 31 K 200.18 A -, S. 11 ff. d. amtl. Abdr., vom 5. Mai 2021 - VG 31 K 677.18 A -, S. 10 ff. d. amtl. Abdr., vom 22. April 2021 - VG 31 K 443.18 A -, S. 7 ff. d. amtl. Abdr., vom 15. April 2021 - VG 31 K 308.18 A -, S. 9 f. d. amtl. Abdr., vom 1. April 2021 - VG 31 K 127.19 A -, S. 7 ff. d. amtl. Abdr., vom 1. April 2021 - VG 31 K 986.18 A -, a.a.O., S. 6 ff., vom 25. März 2021, a.a.O., S. 11 ff., und vom 18. Februar 2021 - VG 31 K 901.18 A -, S. 8 d. amtl. Abdr.). Im Einzelfall kann sich bei einer Gesamtwürdigung der allgemeinen und individuellen Umstände jedoch ergeben, dass Schutzsuchenden insbesondere aufgrund ihres Gesundheitszustandes und eines im Wesentlichen fehlenden familiären Netzwerks bei einer Rückkehr nach Guinea dort beachtlich wahrscheinlich eine mit Art. 3 EMRK unvereinbare Verelendung drohen würde, weil sie aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen schlechterdings nicht arbeitsfähig sind oder sich auf dem guineischen Arbeitsmarkt bei der Konkurrenz um Gelegenheitsarbeiten - die vor allem eine körperliche Belastbarkeit erfordern - nicht gegen die - pandemiebedingt größer gewordene - Zahl verfügbarer, ihnen körperlich überlegener Arbeitskräfte werden durchsetzen können, um ihre Existenz aus eigener Kraft zu sichern (vgl. für die ähnliche Einschätzung der Lage von Rückkehrern nach Gambia z.B. auch VG Berlin, Urteile vom 19. August 2021 - VG 31 K 528.18 A -, juris Rn. 26, vom 23. Juni 2021 - VG 31 K 437.18 A -, S. 6 f. d. amtl. Abdr., und vom 10. Dezember 2020 - VG 31 K 684.17 A-, juris Rn. 38 ff.;

jeweils im Rahmen der Prüfung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK). So liegt der Fall hier.

Das Gericht ist im Lichte der vorliegenden medizinischen Unterlagen, insbesondere der fachärztlichen Stellungnahmen des Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie ■ ■ vom ■ ■ 2018, ■ ■ 2019 und ■ ■ ■ ■ 2021 sowie des ärztlichen Attests der Fachärzte für Innere Medizin Dr. ■ ■ ■ ■ vom ■ ■ 2018, unter Berücksichtigung der nach der allgemeinen Auskunftslage in Guinea herrschenden humanitären und sozio-ökonomischen Verhältnisse davon überzeugt, dass der Kläger jedenfalls aufgrund seiner gegenwärtig bei ihm bestehenden psychischen Beeinträchtigungen in Gestalt einer komplexen PTBS mit schwerem psychosomatischen Schmerzsyndrom seine Existenz in Guinea mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht aus eigener Kraft, d.h. mittels eigener Erwerbstätigkeit in einer den Anforderungen des Art. 3 EMRK genügenden Weise sichern kann. Zwar hat es der Kläger in Deutschland trotz seiner gesundheitlichen Einschränkungen vermocht, sich weiterzubilden; mehr noch, hat er als Folge seiner Bemühungen zum 1. November 2020 nunmehr sogar eine Ausbildung zum ■ ■ aufnehmen können. Gleichwohl ist der Kläger weiterhin auf eine Psychotherapie angewiesen, die als mehrjährige Langzeittherapie angelegt ist; insofern erscheint er derzeit als eine in der psychischen Verfasstheit fragile, besonders vulnerable Person, der ohne eine entsprechende Behandlung eine Destabilisierung droht. Der Kläger benötigt die weitere therapeutische Begleitung, um den eingeschlagenen Weg der psychischen Stabilisierung fortzusetzen und die bei ihm diagnostizierte psychische Erkrankung - soweit möglich - dauerhaft zu überwinden. Es liegt fern, dass der Kläger diesen Weg in Guinea weiter beschreiten können wird. Im Gegenteil, besteht ausgehend von den medizinischen Unterlagen und unter Berücksichtigung der vorhandenen, in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel das ernsthafte Risiko, dass sich sein psychisches Befinden im Fall einer Rückkehr in sein Herkunftsland angesichts der dort für ihn bestehenden Perspektivlosigkeit und der fehlenden Möglichkeiten für eine adäquate, finanziell darstellbare Fortsetzung seiner Behandlung wieder verschlechtern würde. Dass unter den hiesigen Bedingungen eine gewisse, wenn auch offenkundig noch fragile Stabilisierung des Klägers erreicht werden konnte, die ihm - wie erwähnt - inzwischen auch die Aufnahme einer Ausbildung ermöglicht hat, erlaubt im Übrigen gerade nicht den Schluss, dass der Kläger auch unter den gänzlich anderen, widrigeren Bedingungen in Guinea zurecht käme, zumal er nach dem Tod seines Vaters und der Ausreise seiner Mutter nach Sierra Leone dort auch nicht mehr von der Zuwendung und Hilfe seiner vormals wichtigsten

Bezugspersonen profitieren könnte. Es kommt hinzu, dass der Kläger gerade einmal 14 Jahre alt war, als er sein Herkunftsland verlassen hat; die Verhältnisse in Guinea und die Anforderungen, die dort an eine eigenständige Existenzsicherung gestellt werden, sind ihm damit nicht in gleicher Weise vertraut wie Personen, die sich in Guinea gerade auch schon als Erwachsene zurechtfinden und ihren Lebensbedarf erwirtschaften mussten.

Es kann auch nicht ohne Weiteres angenommen werden, dass der Lebensbedarf des Klägers von Verwandten sichergestellt werden würde. Im Gegenteil, ist gänzlich ungewiss, ob sich in Guinea noch Verwandte finden würden, wie z.B. die dort noch lebenden Geschwister des Klägers oder die in Mamou lebenden Familienangehörigen mütterlicherseits, die nicht nur bereit, sondern auch wirtschaftlich in der Lage wären, den Kläger zu unterstützen. Ob eine Art. 3 EMRK widersprechende Verelendung des Klägers - zumindest übergangsweise - mittels der in Guinea noch vorhandenen familiären Kontakte abgewendet werden könnte, bewegt sich damit weitgehend im Bereich der Spekulation. Angesichts der Ungewissheit, ob der Kläger auf die Hilfe und Unterstützung noch in Guinea lebender Verwandter hoffen könnte, bleibt es zur Überzeugung des Gerichts mithin letztlich dabei, dass der Kläger im Fall einer Rückkehr nach Guinea dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Art. 3 EMRK widersprechende Behandlung zu fürchten hat und ihm deshalb keine interne Schutzmöglichkeit im Sinne des § 4 Abs. 3 i.V.m. § 3e AsylG offen steht.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO; das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 83b AsylG). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht nach § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen

oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Rau